

Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt

Hauptnummer 027 606 71 00
scn_technique@admin.vs.ch

Visp

Bockbartstrasse, 3930 Visp, Telefon 027 606 71 00
scn_visp@admin.vs.ch

Sitten

Rue de la Dixence 85C, 1950 Sion, Telefon 027 606 71 00
scn_technique@admin.vs.ch

St-Maurice

Route des Bains 2, 1890 St-Maurice, Telefon 027 606 71 00
scn_stmce@admin.vs.ch



FAHRZEUG-IMPORT

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

Allgemeine Informationen zum Import von Fahrzeugen

Zoll



Informationen zu den Zollgebühren finden Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung: www.ezv.admin.ch

Leasingfahrzeuge

Der Leasinggeber muss uns eine Bewilligung für die Immatrikulation des Fahrzeuges in der Schweiz ausstellen. Ohne die vollständigen Fahrzeugpapiere im Original kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht immatrikuliert werden.

Führerausweis



Innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) muss der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgetauscht werden. Wir empfehlen Ihnen, das Gesuch frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Bei berufsmässigen Fahrten gelten spezielle Regelungen. Weitere Informationen zur Umschreibung eines ausländischen Führerausweises finden Sie auf unserer Internetseite: www.vs.ch/autos

Fahrzeugprüfung



Damit ein Fahrzeug zugelassen werden kann, muss es die schweizerischen Vorschriften erfüllen, die in der Schweiz zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges galten. Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ist mittels ausländischem Zulassungspapier oder der «registration card» (für Fahrzeuge aus den USA) nachzuweisen. Anlässlich der Fahrzeugprüfung ist die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen. Bei abgeänderten Fahrzeugen (Leistungssteigerung, Tiefenerlegung, typenfremde Felgen usw.) sind zusätzlich die entsprechenden Garantien, Eignungserklärungen und Prüfberichte zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.

Die rechtliche Grundlage bildet die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Diese Wegleitung geht auf die häufigsten Fragen ein. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung sowie auf unserer Internetseite. Aus den Informationen kann kein Recht abgeleitet werden. Änderungen und Rechte bleiben vorbehalten.

DER WEG ZUM SCHWEIZERISCHEN KONTROLLSCHILD (VS)

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS



Zoll



Unterlagen



Fahrzeugprüfung



Zulassung

Bei Wohnsitznahme in der Schweiz und gleichzeitigem Import des eigenen ausländischen Fahrzeuges.

Sie sind vom Ausland in die Schweiz gezogen und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.

Innerhalb von einem Jahr (seit persönlicher Einreise in die Schweiz) muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden. Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung und Zulassung des Fahrzeuges bestehen.

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- **Prüfbericht des Zollamtes** (Form. 13.20A)
- Ausländische **Fahrzeugpapiere**
- **Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut** (versehen mit dem Stempel der Fahrzeugabfertigung) (Form. 18.44, 18.45, 18.46)
- Das **EU-Übereinstimmungszertifikat** wird nicht gefordert, erleichtert jedoch die Inverkehrsetzung
- **Abgaswartungsdokument**
- **Versicherungsnachweis**, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt).

Sie müssen die Originaldokumente an einem unserer Schalter abgeben oder Sie uns per Post zusenden. Wir empfehlen Ihnen, dies so schnell wie möglich zu erledigen, da die Umtauschformalitäten in besonderen Fällen einige Zeit in Anspruch nehmen können.

Ein Termin für die technische Prüfung wird nach Bestätigung der vollständigen Unterlagen durch die technische Abteilung vergeben.

Weitere Informationen und Links finden Sie unter www.vs.ch/autos

Nach der Fahrzeugprüfung können Sie die Zulassung des Fahrzeugs an unseren Schaltern vornehmen. **Die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis** werden Ihnen abgegeben.

Import eines Fahrzeuges mit Verzollung

Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.

Innerhalb von 30 Tagen seit der Einfuhr muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden. Für Personenwagen, die im Ausland vor weniger als 6 Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz, zugelassen worden sind, muss eine Bescheinigung der CO2-Abgabe beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) unter www.astra.admin.ch/auto-co2 verlangt werden.

Das Fahrzeug darf mit ausländischen Kennzeichen in die Schweiz überführt werden. Sollte das Fahrzeug nicht mehr eingelöst sein, wenden Sie sich an die Zulassungsstelle im Ausland.

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- **Prüfbericht des Zollamtes** (Form. 13.20A)
- Ausländische **Fahrzeugpapiere**
- **Mehrwertsteuerbescheinigung** des Zollamtes
- **EU-Übereinstimmungsbescheinigung** erhältlich beim Importeur, beim Generalimporteur in der Schweiz oder beim Hersteller des Fahrzeuges
- **Abgaswartungsdokument**
- **Versicherungsnachweis**, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt).

Sie müssen die Originaldokumente an einem unserer Schalter abgeben oder Sie uns per Post zusenden. Wir empfehlen Ihnen, dies so schnell wie möglich zu erledigen, da die Umtauschformalitäten in besonderen Fällen einige Zeit in Anspruch nehmen können.

Ein Termin für die technische Prüfung wird nach Bestätigung der vollständigen Unterlagen durch die technische Abteilung vergeben.

Weitere Informationen und Links finden Sie unter www.vs.ch/autos

Nach der Fahrzeugprüfung können Sie die Zulassung des Fahrzeugs an unseren Schaltern vornehmen. **Die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis** werden Ihnen abgegeben.

Import eines Fahrzeuges ohne Verzollung

Kontrollschilder VS-Z (Studenten, Arbeiter, Reisende, ...)

Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.

Ist das Fahrzeug von der Verzollung befreit, muss es innerhalb von einem Jahr in der Schweiz eingelöst werden. Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Das Fahrzeug darf mit ausländischen Kennzeichen in die Schweiz überführt werden. Sollte das Fahrzeug nicht mehr eingelöst sein, wenden Sie sich an die Zulassungsstelle im Ausland.

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- **Bewilligung des Zollamtes** für ein unverzolltes Fahrzeug (Form. 15.30 oder 15.40)
- Ausländische **Fahrzeugpapiere**
- Das **EU-Übereinstimmungszertifikat** wird nicht gefordert, erleichtert jedoch die Inverkehrsetzung
- **Abgaswartungsdokument**
- Befristeter **Versicherungsnachweis**, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt).

Sie können die Unterlagen unserem technischen Sekretariat per Email an scn_technique@admin.vs.ch, per Fax oder per Post zustellen.

Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin bis frühestens 3 Wochen nach der Hinterlegung des Gesuches

Weitere Informationen und Links finden Sie unter www.vs.ch/autos

Nach der Fahrzeugprüfung können Sie die Zulassung des Fahrzeugs an unseren Schaltern vornehmen. **Die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis** werden Ihnen abgegeben.

Unbefristete Kontrollschilder

Wenn Sie das Fahrzeug nachträglich verzollen, sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft (unbefristet, wird uns elektronisch übermittelt)
- Befristeter Fahrzeugausweis und VS-Z-Kontrollschilder
- Zollformulare :
 - Prüfbericht (Form. 13.20A) und eventuell
 - Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungsgut (versehen mit Stempel der Fahrzeugabfertigung)
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung erhältlich beim Importeur, beim Generalimporteur in der Schweiz oder beim Hersteller des Fahrzeuges